

Hauptsatzung der Gemeinde Taufkirchen

(Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

vom 18.06.2026

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund der Art.20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4), und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Werk-, Finanz- und Hauptausschuss (WFHA)
- den Bau- und Umweltausschuss (BUA)
- den Sozial- und Kulturausschuss (SoKA),
- den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung:
 - a) ein Sitzungsgeld von 60,00 € je Sitzung bzw. geladener Veranstaltung (z.B. Arbeitssitzungen); bei Veranstaltungen, die nicht mehr als ½ Stunde auseinander liegen, wird Sitzungsgeld nur einmal gewährt;
 - b) eine monatliche Pauschale von je 60,00 € für Fraktionssitzungen;
 - c) eine monatliche Pauschale von 60,00 € für Fraktionsvorsitzende;
 - d) eine monatliche Dokumentationspauschale von 20,00 € für bei der Nutzung privater digitaler Endgeräte für die Teilnahme am elektronischen Rats- und Informationssystem.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich, insbesondere bei Betreuung der Kinder oder Pflege von Angehörigen, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei entsprechendem Nachweis eine Entschädigung von bis zu 25,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer; aufgrund der Anreise beginnend eine Stunde vor Sitzungsbeginn. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Entschädigungen sind nach Ablauf eines Quartals im Nachhinein ausbezahlen. Als Nachweis der Teilnahme gilt grundsätzlich die Unterschrift in der Anwesenheitsliste, bei Online-Sitzungen die Bestätigung durch die Sitzungsleitung. Werden entsprechende Nachweise oder Anträge nicht vorgelegt, können die Entschädigungen nicht ausbezahlt werden.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die/Der zweite und dritte Bürgermeisterin/Bürgermeister sind Ehrenbeamte

§ 6 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet (Homepage der Gemeinde) oder (zusätzlich) analog durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht wird. Die Gemeindetafel befindet sich im Köglweg 5 vor dem Kulturzentrum. Für die Rechtsverbindlichkeit im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GO ist die Einhaltung einer der genannten Bekanntmachungsarten ausreichend, sofern die analoge Bekanntmachung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Bekanntmachung auf der Internetseite und an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht bzw. abgenommen. Es wird schriftlich

oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntmachung auf der Internetseite und der Anschlag an der Gemeindetafel öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht bzw. abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2020 mit Änderung außer Kraft.

Taufkirchen, den 19.06.2026

Dr. Sebastian Thoma
Erster Bürgermeister

